

# **DLRG Landesverband Sachsen e.V.**

## **Satzung**

---

### **Präambel**

Die DLRG bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.

In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtliche und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsunfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln im Sinne dieser bundesweiten Gesellschaft auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

Soweit in dieser Satzung Ämter und Funktionen in der männlichen Sprachform dargestellt sind, dient dies lediglich der Einfachheit und Lesbarkeit. Ämter und Funktionen stehen selbstverständlich gleichermaßen Frauen und Männern offen.

### **I. Name, Sitz und Geschäftsjahr**

#### **§ 1 Name , Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein ist eine Untergliederung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG) auf Landesebene.
- (2) Er führt die Bezeichnung "Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) Landesverband Sachsen e.V.", nachfolgend "Landesverband" genannt.
- (3) Der Landesverband ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden unter der Registernummer VR 1048 eingetragen.  
Sitz des Landesverbandes ist Dresden.  
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **II. Zweck**

#### **§ 2 Zweck**

- (1) Die vordringliche Aufgabe des Landesverbandes ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
- (2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:
  - a. frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
  - b. Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
  - c. Ausbildung im Rettungsschwimmen,
  - d. Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
  - e. Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.

# **DLRG Landesverband Sachsen e.V.**

## **Satzung**

---

- (3) Eine weitere, bedeutende Aufgabe des Landesverbandes ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.
- (4) Zu den Aufgaben gehören auch die
  - a. Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
  - b. Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
  - c. Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
  - d. Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
  - e. Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
  - f. Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisation und Institutionen,
  - g. Zusammenarbeit mit Bundesbehörden und -organisationen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung**

- (1) Der Landesverband ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Landesverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes. Dieser darf niemandem Verwaltungskosten erstatten, die seinem Zweck fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren.

## **III. Mitgliedschaft**

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Landesverbandes können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzung und Ordnungen der DLRG und des Landesverbandes an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die jeweilige örtliche Gliederung.

### **§ 5 Ausübung der Rechte und Delegierte**

- (1) Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner örtlichen Gliederung aus und wird in der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten seiner Gliederung vertreten. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, für die im Vorjahr Beitragsanteile abgerechnet wurden.
- (2) Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung, soweit nicht im Landesverband vorher neue Delegierte gewählt werden.
- (3) Die Ausübung der Mitgliederrechte in allen Organen ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt sind. Daher können die Vertreter der örtlichen Gliederungen ihr Stimmrecht

# **DLRG Landesverband Sachsen e.V.**

## **Satzung**

---

in der Landesverbandstagung und im Landesverbandsrat nur ausüben, wenn die jeweilige örtliche Gliederung die fälligen Beitragsanteile abgeführt hat.

### **§ 6 Stimmrecht**

Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in Organen der DLRG oder ihrer Gliederungen können nur Mitglieder ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.

### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- (2) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres seiner Gliederung zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) Die Streichung als Mitglied kann erfolgen ab einem Rückstand mit einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
- (4) Den Ausschluss aus der DLRG regelt § 38 Abs. 5 Buchstabe d.
- (5) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an den Landesverband bzw. die betreffende Gliederung abzugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die DLRG im Übrigen nicht verpflichtet wird.

### **§ 8 Beitrag**

- (1) Die Mitglieder haben die für ihre jeweilige örtliche Gliederung festgelegten Jahresbeiträge zu leisten, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten.
- (2) Die Höhe der an den Landesverband zu entrichtenden Beitragsanteile richtet sich nach der Beitragsordnung des Landesverbandes in der jeweils gültigen Fassung.

## **IV. Gliederungen des Landesverbandes und deren Aufgaben**

### **§ 9 Gliederung des Landesverbandes**

- (1) Der Landesverband gliedert sich grundsätzlich in Bezirke / Kreisverbände, Stadtverbände / Ortsgruppen und Stützpunkte. Bezirke / Kreisverbände können Stadtverbände / Ortsgruppen einrichten, denen bei Bedarf Stützpunkte nachgeordnet sind. Bezirke / Kreisverbände müssen und Stadtverbände / Ortsgruppen können mit Zustimmung der übergeordneten rechtlich selbstständigen Gliederung eigene Rechtsfähigkeit erlangen. Sofern keine unmittelbare übergeordnete Gliederung auf Bezirks- / Kreisverbandsebene vorhanden ist, entscheidet der Landesverband.

- (2) Die territorialen Grenzen der Gliederungen sollen den politischen Grenzen bzw. Verwaltungsgrenzen entsprechen.
- (3) Für Bezirke / Kreisverbände gelten die Kreisgrenzen und für Stadtverbände / Ortsgruppen die jeweiligen kommunalen Grenzen. Ausnahmen sind mit Einwilligung der jeweils übergeordneten Gliederungen möglich. Sofern keine unmittelbare übergeordnete Gliederung auf Bezirks- / Kreisverbandsebene vorhanden ist, entscheidet der Landesverband.
- (4) Sofern auf Bezirks- / Kreisverbandsebene keine übergeordnete Gliederung besteht, ist ein Koordinierungsrat aus den bestehenden Gliederungen des Kreisgebietes zu bilden. Jede Gliederung hat ein Mitglied in den Koordinierungsrat zu delegieren.
- (5) Alle Satzungen der Gliederungen müssen in den Aufgaben des Vereinszwecks und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit der Satzung der DLRG e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung in Einklang stehen.

### **§ 10 Aufgaben der Gliederungen**

- (1) Die Gliederungen des Landesverbandes sind an diese Satzung gebunden und müssen die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen. Sie sind ferner verpflichtet, die auf dieser Satzung beruhenden Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen.
- (2) Satzungen der Gliederungen des Landesverbandes einschließlich der Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Landesverbandes.
- (3) Die Gliederungen des Landesverbandes haben dem Landesverband Niederschriften über Mitgliederversammlungen, Jahresberichte sowie Jahresabschlüsse termingerecht vorzulegen sowie die festgesetzten Beitragsanteile fristgerecht zu entrichten.
- (4) Jede Gliederungsebene ist berechtigt, nachgeordnete Gliederungen regelmäßig zu beraten und zu überprüfen. Sie kann dazu in deren Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, diese Satzung, Beschlüsse der Gremien und/oder Richtlinien und Ordnungen der DLRG verstoßen wird, Hilfestellung geben und / oder Weisungen zu deren Einhaltung erteilen. Werden solche Hinweise nicht beachtet, können die angewiesenen Maßnahmen vom Anweisenden auf Kosten des Angewiesenen veranlasst und durchgeführt werden.
- (5) Zu den Sitzungen der Organe der Gliederungen ist die nächsthöhere Gliederung fristgerecht einzuladen.

## **V. Jugend**

### **§ 11 Jugend**

- (1) Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG sowie deren gewählter Vertreter.
- (2) Die Bildung von Jugendgruppen in den Gliederungen des Landesverbandes und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe des Landesverbandes dar. Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung des Landesverbandes.
- (3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Landesjugendordnung, die vom Landesjugendtag beschlossen wird und der Zustimmung des Landesverbandrates bedarf.
- (4) Die Gliederung der DLRG-Jugend hat dem § 9 dieser Satzung zu entsprechen.

- (5) Der Landesverbandsvorstand wird im Landesjugendvorstand durch eines seiner Mitglieder vertreten.
- (6) Die Mitglieder des Landesjugendvorstandes sind für die Jugendarbeit besondere Vertreter gemäß § 30 BGB.

## **VI. Organe**

### **1. Abschnitt: Landesverbandstagung**

#### **§12 Aufgabe**

- (1) Die Landesverbandstagung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder des Landesverbandes.
- (2) Die Landesverbandstagung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten des Landesverbandes verbindlich für alle Mitglieder, Gliederungen und Gremien. Sie nimmt den Bericht der Revisoren und sonstige Berichte entgegen und ist insbesondere zuständig für:
  - a. Wahl der Mitglieder des Landesverbandsvorstandes und seiner Vertreter ausgenommen des Vorsitzenden der Jugend sowie dessen Stellvertreter, der Ehrenpräsidenten und des Geschäftsführers;
  - b. Wahl der Mitglieder des Schieds- und Ehrengerichtes und deren Stellvertreter;
  - c. Wahl der Revisoren und deren Stellvertreter;
  - d. Wahl der Delegierten zur Bundestagung;
  - e. Entlastung des Landesverbandsvorstandes;
  - f. Ernennung des Ehrenpräsidenten auf Vorschlag des Landesverbandsvorstandes;
  - g. Festsetzung der Beitragsanteile, die die Gliederungen ab dem Folgejahr bis zur Neufestsetzung an den Landesverband abzuführen haben sowie von eventuellen zeitlich begrenzten und zweckgebundenen Umlagen und die jeweiligen Zahlungsmodalitäten, wobei die Umlagen den für den Landesverband festgesetzten Beitragsanteil pro Mitglied nicht überschreiten dürfen;
  - h. Genehmigung des Haushaltsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses;
  - i. Beschlussfassung über Anträge;
  - j. Satzungsänderungen.

#### **§ 13 Zusammensetzung**

- (1) Die Landesverbandstagung wird gebildet aus den Delegierten der Bezirke / Kreisverbände bzw. der anderen, dem Landesverband direkt nachgeordneten Gliederungen und aus den Mitgliedern des Landesverbandsrates.
- (2) Die Anzahl der Delegierten nach Abs. 1 dieses Paragraphen wird nach der Mitgliederzahl, für die im Vorjahr Beiträge abgerechnet worden sind, errechnet. Auf je angefangene 50 Mitglieder entfällt ein Delegierter.

#### **§ 14 Stimmberechtigung**

Stimmberechtigt sind die gewählten Delegierten nach § 13 Abs. 1 und die stimmberechtigten Mitglieder des Landesverbandsrates (§ 23 Buchstabe a) und b). Jeder hat eine Stimme.

### **§ 15 Einberufung**

Die Landesverbandstagung tritt alle drei Jahre auf Einladung des Präsidenten oder des Vizepräsidenten zusammen. Eine außerordentliche Landesverbandstagung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder der Landesverbandsrat dies mit einem Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder verlangen.

### **§ 16 Ladungsfrist**

- (1) Zur ordentlichen Landesverbandstagung muss schriftlich mindestens 6 Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Landesverbandstagung mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.
- (2) Die Frist wird durch Absendung der Einladung an die stimmberechtigten Mitglieder des Landesverbandsrates und an die Gliederungen zur Weiterleitung an ihre Delegierten gemäß § 13 Abs. 1 gewahrt. Der Tag der Absendung und der Tag des Versammlungsbeginns werden bei der Fristberechnung nicht berücksichtigt.

### **§ 17 Antragsberechtigung**

- (1) Antragsberechtigt sind:
  - die stimmberechtigten Mitglieder der Landesverbandstagung,
  - die Ressorttagungen gemäß § 37 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 Buchstabe c) und d),
  - der Landesjugendtag.
- (2) Anträge zur ordentlichen Landesverbandstagung müssen mit Ausnahme der Vorschrift des § 49 Abs. 2 schriftlich spätestens drei Wochen, Anträge zur außerordentlichen Landesverbandstagung spätestens eine Woche vorher eingereicht werden.
- (3) Sie sind ohne Verzögerung den Mitgliedern des Landesverbandsrates und den Gliederungen gemäß § 13 Abs. 1 zuzuleiten.
- (4) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen.

### **§ 18 Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Landesverbandstagung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
- (2) Ist oder wird eine Landesverbandstagung auch nach einer durch die Tagungsleitung bestimmten Unterbrechung beschlussunfähig, kann aufgrund eines mit 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Delegierten zu fassenden Beschlusses innerhalb von zwei Monaten eine neue Landesverbandstagung durchgeführt werden. Eine solche neue Landesverbandstagung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Zu ihr muss mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.

# **DLRG Landesverband Sachsen e.V.**

## **Satzung**

---

### **§ 19 Beschlussfassung**

- (1) Beschlüsse der Landesverbandstagung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.

### **§ 20 Abstimmungen und Wahlen**

- (1) Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht 1/3 der anwesenden Stimmen geheime Abstimmung verlangt.
- (2) Die Wahlen erfolgen geheim. Wenn kein Mitglied der Landesverbandstagung widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. § 19 Abs. 2 gilt entsprechend. Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht. Bei Stimmengleichheit im Stichwahlgang entscheidet das Los.
- (3) Im Übrigen regelt das Verfahren die Geschäftsordnung des Bundesverbandes.

### **§ 21 Protokoll**

- (1) Über die Landesverbandstagung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer, vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Abschriften dieses Protokolls sind den Mitgliedern der Landesverbandstagung binnen sechs Wochen nach Ende der Tagung über die Gliederungen gemäß § 13 Abs. 1 zuzusenden. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Einsprüche gegen das Protokoll können nur von stimm- oder redeberechtigten Mitgliedern schriftlich beim Präsidenten geltend gemacht werden, und zwar binnen acht Wochen nach Absendung. Über einen Einspruch entscheidet der Landesverbandsrat.

## **2. Abschnitt: Landesverbandsrat**

### **§ 22 Aufgabe**

- (1) Der Landesverbandsrat sorgt für eine Zusammenfassung aller im Landesverband wirkenden Kräfte.
- (2) Der Landesverbandsrat nimmt in den Jahren, in denen eine Landesverbandstagung nicht zusammentritt, deren Aufgaben wahr. Ausgenommen sind die Wahl des Präsidenten, die Ernennung des Ehrenpräsidenten, die Festsetzung von Beitragsanteilen und Satzungsänderungen.

### **§ 23 Zusammensetzung**

Der Landesverbandsrat wird gebildet aus:

- a) den stimmberechtigten Mitgliedern des Landesverbandsvorstandes,
- b) den Vorsitzenden der Gliederungen gemäß § 13 Abs. 1; soweit ein Vorsitzender dem Landesverbandsvorstand angehört, tritt an seine Stelle sein satzungsgemäßer Vertreter. Sind Vorsitzender und sein satzungsgemäßer Vertreter Mitglieder des Landesverbandsvorstandes oder an der Teilnahme verhindert, tritt an ihre Stelle ein schriftlich bevollmächtigtes Vorstandsmitglied ihrer Gliederung,
- c) den Stellvertretern im Vorstand, der Ehrenpräsidenten und dem Geschäftsführer.

### **§ 24 Stimmberechtigung**

- (1) Im Landesverbandsrat haben die Mitglieder nach § 23 Buchstabe a) je eine Stimme, die Mitglieder nach § 23 Buchstabe b) Stimmen entsprechend dem Stimmlüssel des § 13 Abs. 2.
- (2) Die Mitglieder nach § 23 Buchstabe c) wirken beratend mit. Sie haben Stimmrecht, wenn sie ein Landesverbandsvorstandsmitglied vertreten.

### **§ 25 Einberufung**

Der Landesverbandsrat tritt jährlich mindestens einmal auf Einladung des Präsidenten oder zweier Vizepräsidenten zusammen. Auf Beschluss des Landesverbandsvorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmen des Landesverbandsrates ist eine Tagung des Landesverbandsrates einzuberufen.

### **§ 26 Ladungsfrist**

- (1) Zur ordentlichen Tagung des Landesverbandsrates muss schriftlich mindestens vier Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Tagung des Landesverbandsrates mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.
- (2) Die Frist wird durch Absendung der Einladung an die stimmberechtigten Mitglieder des Landesverbandsrates gewahrt. § 16 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

### **§ 27 Anträge**

- (1) Für die Antragsberechtigung gilt § 17 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Landesjugendtages der Landesjugendrat tritt.
- (2) Anträge zur Tagung des Landesverbandsrates müssen schriftlich spätestens zwei Wochen vorher eingereicht werden. Sie sind nach Antragsschluss ohne Verzögerung den Mitgliedern des Landesverbandsrates zuzuleiten.

### **§ 28 Anzuwendende Vorschriften**

Für die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen, für die Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Abstimmungen und Wahlen sowie Protokolle und Einsprüche hiergegen gelten die Regelungen zur Landesverbandstagung entsprechend. Im Übrigen regelt das Verfahren die Geschäftsordnung.

## **3. Abschnitt: Landesverbandsvorstand**

### **§ 29 Geschäftsführung und Leitung**

Der Landesverbandsvorstand leitet den Landesverband im Rahmen der Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Landesverbandstagung und des Landesverbandsrates.

### **§ 30 Zusammensetzung**

- (1) Den Landesverbandsvorstand bilden
  - a) der Präsident,

# **DLRG Landesverband Sachsen e.V.**

## **Satzung**

---

- b) der Vizepräsident,
  - c) der Schatzmeister,
  - d) der Justitiar,
  - e) der Vorsitzende der DLRG-Jugend,
  - f) der Leiter Einsatz,
  - g) der Leiter Ausbildung,
  - h) der Leiter Verbandskommunikation,
- sowie – sofern vorhanden –
- i) der Ehrenpräsident und
  - j) der Geschäftsführer.
- (2) Die Mitglieder des Landesverbandsvorstand - ausgenommen Ehrenpräsident und Geschäftsführer - haben jeweils eine Stimme. Im Verhinderungsfalle kann für die Ämter aus Abs. 1 lit. e) bis h) jeweils ein gesonderter Stellvertreter Sitz und Stimmrecht wahrnehmen.
- (3) Mitglieder des Landesverbandsvorstandes gemäß Abs. 1 sollen nicht zugleich ein Amt in einem Gliederungsvorstand ausüben.
- (4) Mehrere Ämter des Landesverbandsvorstandes dürfen sich nicht in einer Person vereinigen. Eine Personalunion für die in Abs. 1 genannten Funktionen ist hiernach ausdrücklich ausgeschlossen.
- (5) Im Falle einer notwendigen Neubesetzung eines der in Abs. 1 genannten Ämter während einer laufenden Wahlperiode kann der Landesverbandsvorstand bis zu einem Drittel seiner Mitglieder selbsttätig kooptieren. Der entsprechende Beschluss hierüber bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Landesverbandsvorstandes.

### **§ 31 Vertretungsbefugnis**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern wird vereinbart, dass der Vizepräsident nur im Verhinderungsfalle des Präsidenten vertretungsberechtigt ist.

### **§ 32 Amtszeit**

Die Amtszeit der Mitglieder des Landesverbandsvorstandes beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch den Nachfolger.

### **§ 33 Geschäftsverteilung**

Der Landesverbandsvorstand legt zum Beginn der Wahlperiode die jeweiligen Zuständigkeiten und einzelnen Verantwortlichkeiten fest und legt diese in einem entsprechenden Geschäftsverteilungsplan nieder. Weiterhin ist zur Regelung der internen Abläufe und Gewährleistung der Abarbeitung der in den jeweiligen Bereichen anfallenden Aufgaben innerhalb des Vorstandes eine aussagekräftige Geschäftsordnung zu beschließen.

### **§ 34 Ladungsfrist**

Zu Sitzungen des Landesverbandsvorstandes ist mindestens zwei Wochen vorher einzuladen. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend.

### **§ 35 Anträge**

Anträge zur Landesverbandsvorstandssitzung müssen schriftlich spätestens eine Woche vorher eingereicht werden. Sie sind nach Antragsschluss ohne Verzögerung den Mitgliedern des Präsidiums zuzuleiten.

### **§ 36 Anzuwendende Vorschriften**

Für die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen, für die Beschlussfähigkeit, für Abstimmungen sowie für Protokolle und Einsprüche dagegen gelten die Regelungen zur Landesverbandstagung entsprechend.

## **VII. Ressorttagungen**

### **§ 37 Aufgaben und Zusammensetzung**

Zur Vorbereitung von Entscheidungen der Organe des Landesverbandes gibt es Ressorttagungen, die vom jeweiligen Ressortleiter des Landesverbandes geleitet werden. In der Ressorttagung werden die Gliederungen gemäß § 13 Abs. 1 durch einen Ressortverantwortlichen vertreten. Aufgabe der Ressorttagungen ist es insbesondere,

- a) die Interessen der Gliederungen in die Arbeit des Landesverbandes einzubringen,
- b) Beschlüsse der Organe des Landesverbandes vorzubereiten,
- c) im Auftrag der Organe Beschlussempfehlungen zu erarbeiten,
- d) auf der Basis der Beschlüsse der Organe die Ressortarbeit landesweit abzustimmen.

## **VIII. Schieds- und Ehrengericht**

### **§ 38 Aufgaben**

- (1) Schieds- und Ehrengerichte haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:
  - a) Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeit in der DLRG beziehen und soweit das beleidigte Mitglied den Spruch des Schieds- und Ehrengerichtes vor Ausspruch als bindend anerkennt,
  - b) Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen; soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind, jedoch nur, falls diese sich vor dem Spruch des Schieds- und Ehrengerichtes diesem als bindend unterworfen haben.

- (2) Sie haben ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus der Satzung des Bundesverbandes, dieser Satzung oder der Satzungen der Gliederungen sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe ergeben. Zum Zwecke der Durchsetzung seiner Entscheidung kann das Schieds- und Ehrengericht alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen verhängen.
- (3) Sie entscheiden ferner über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe und ahnden Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen des rettungssportlichen Regelwerks der DLRG bzw. der International Life Saving Federation (ILS) sowie Schädigungen der DLRG in der Öffentlichkeit.
- (4) Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schieds- und Ehrengericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.
- (5) Gegen ein Mitglied kann das Schieds- und Ehrengericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
  - a) Rüge oder Verwarnung,
  - b) zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
  - c) befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen,
  - d) befristeter oder dauernder Ausschluss aus dem Landesverband und seinen Gliederungen,
  - e) Aberkennung ausgesprochener Ehrungen,
  - f) zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre nach dem Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe der DLRG bzw. international im Bereich der International Life Saving Federation (ILS).
- (6) Ein Schieds- und Ehrengericht soll auf der Ebene des Landesverbandes und kann auf der Ebene der Bezirke / Kreisverbände gebildet werden.

Sofern auf Bezirks- / Kreisverbandsebene kein Schieds- und Ehrengericht gebildet wurde, ist das Schieds- und Ehrengericht auf Landesverbandsebene zuständig. Sofern auf Landesverbandsebene kein Schieds- und Ehrengericht gebildet werden kann, tritt an seine Stelle das Schieds- und Ehrengericht des Bundesverbandes.

### **§ 39 Zusammensetzung**

- (1) Das gewählte Schieds- und Ehrengericht besteht in allen Gliederungsebenen aus einem Vorsitzenden und bis zu drei Vertretern, die die Befähigung zum Richteramt haben müssen, und zwei Beisitzern oder ihren jeweiligen Stellvertretern. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter dürfen während ihrer Amtszeit im Bereich der Gliederungsebene, für dessen Schiedsgericht sie gewählt sind, kein anderes Wahlamt ausüben.
- (2) Ein weiterer Beisitzer und seine Vertreter sind aus Vorschlägen der Jugend zu wählen (Jugendbeisitzer). Dieser gehört dem Schiedsgericht an, wenn die DLRG-Jugend oder ein Jugendmitglied am Verfahren beteiligt ist.
- (3) Bei Streitigkeiten zwischen DLRG-Gliederungsebenen wird das Schieds- und Ehrengericht um je einen jeweils von den Streitparteien benannten Schiedsrichter erweitert.
- (4) Im übrigen gibt sich das Schiedsgericht nach der jeweiligen Wahl seine Zuständigkeitsregelung selbst.

# **DLRG Landesverband Sachsen e.V.**

## **Satzung**

---

### **§ 40 Kostentragung**

Den Beteiligten können die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

### **§ 41 Schieds- und Ehrengerichtsordnung**

Im Übrigen gilt für die Zusammensetzung der Schieds- und Ehrengerichte, die Wahl der Mitglieder sowie dessen Aufgaben und das Verfahren die Schieds- und Ehrengerichtsordnung des Bundesverbandes.

### **§ 42 Ordentlicher Rechtsweg**

Im Falle der Unzuständigkeit des Schieds- und Ehrengerichts und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichts erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.

### **§ 43 Kuratorium**

- (1) Zur Mehrung des Ansehens der DLRG, Förderung und Unterstützung des Landesverbandsvorstandes bei der Bewältigung der satzungsgemäßen Aufgaben sowie zur Fortentwicklung der humanitären und rettungssportlichen Anliegen kann beim Landesverband ein Kuratorium gebildet werden.
- (2) Mitglieder im Kuratorium können herausragende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sowie verdiente ehemalige ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter aller Ebenen sein.
- (3) Die Mitglieder werden vom Landesverbandsvorstand berufen. Dem Kuratorium gehören bis zu 20 Personen an. Sie leisten Beiträge, deren Art und Höhe sie selbst bestimmen.
- (4) Eine Kostenerstattung für Sitzungen und Tagungen findet nicht statt.

## **IX. Kommissionen**

### **§ 44 Aufgabe**

Kommissionen können durch Beschluss eines Organs für bestimmte und abgegrenzte Aufgaben gebildet werden.

## **X. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 45 Ordnungen und Richtlinien**

- (1) Die von den Organen und Gremien des Bundesverbandes sowie des Landesverbandes aufgrund deren Satzungen erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.
- (2) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt der Landesverband Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen des Bundesverbandes

und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

- (3) Der Landesverband beachtet die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Hierzu gelten im Einzelnen – sofern vorhanden – die Regelungen der Datenschutzordnung des Landes- bzw. des Bundesverbandes.

### **§ 46 Gestaltungsordnung, DLRG-Markenschutz und -Material**

- (1) Sowohl der Landesverband als auch die Gliederungen sind verpflichtet, die Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge DLRG, welche in der Gestaltungsordnung (Standards) des Bundesverbandes niedergelegt sind, zu beachten.
- (2) Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

### **§ 47 Ehrungen**

Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt eine Ehrungsordnung des Bundesverbandes.

### **§ 48 Ausführung der Satzung**

Der Landesverband, seine Gliederungen und Mitglieder werden bei der Anwendung dieser Satzung die Satzung des Bundesverbandes und die auf deren Grundlage von den zuständigen Organen und Gremien des Bundesverbandes erlassenen Ordnungen und Richtlinien einhalten.

## **XI. Schlussbestimmungen**

### **§ 49 Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Landesverbandstagung beschlossen werden. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung 8 Wochen vor der Landesverbandstagung beim Landesverbandsvorstand eingereicht sein und mit der Einladung zur Landesverbandstagung bekannt gegeben werden. Inhaltliche Änderungen vorliegender Anträge sind während der Beratung möglich. Ein so geänderter Antrag muss vor der Beschlussfassung im Wortlaut vorliegen und vorgelesen sein.
- (3) Der Landesverbandsvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von dem Registergericht, von dem Finanzamt oder vom Präsidium des Bundesverbandes aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

### **§ 50 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Landesverbandes kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Landesverbandstagung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Landesverbandes fällt dessen Vermögen nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes an die DLRG e.V. zu, mit der Auflage, es entsprechend den Zielen und Aufgaben gemäß § 2 ausschließlich und unmittelbar zu verwenden. Das gleiche gilt bei Änderung des Zweckes, insbesondere dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke.

### **§ 51 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist am 10. November 1990 durch die Gründungsversammlung beschlossen worden, eingetragen unter der Nummer VR 1048 beim Amtsgericht Dresden und mit der Eintragung in Kraft getreten. Sie wurde durch die Landesverbandstagung in Dresden am 4. April 2009 vollständig neu gefasst. Zuletzt wurde die Satzung auf der Landesverbandstagung am 28.08.2010 hinsichtlich der Zusammensetzung des Landesverbandsvorstandes geändert. Die Änderung tritt mit dem Datum der Eintragung beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.